

zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2.

Gerichtsstand des Contractes.

Artikel 29.

Der Gerichtsstand des Contractes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Contractes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contract zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Besonders bei Wechselverschreibungen.

Artikel 30.

Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zu deren Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, nicht in dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in dem andern Staate belegenen Gütern anerkannt.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Artikel 31.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirtschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen; es müßte denn die Administration bereits völlig beendet und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine erteilte Quittung angefochten wird: so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Ueber Intervention.

Artikel 32.

Jede solche Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtsfache in einem schon anhängigen Prozesse einmüßt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger